

61. Besteht die Verpflichtung zur Inventursetzung, die der § 2262 B.G.B. dem Nachlassgericht auflagt, nur gegenüber den Beteiligten, deren Aufenthalt im Testament angegeben oder dem Gericht ohne weitere Erkundigung bekannt ist?

III. Zivilsenat. Urk. v. 16. Oktober 1908 i. S. R. (Rl.) w. F. (Wett.).
Rep. III. 583/07.

I. Landgericht Stendal.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die unverehelichte M. R. errichtete am 10. Mai 1901 ein Testament, in dem sie die Witwe L. geb. R. in R. nebst der Witwe Sch. geb. R. in U. zu ihren Erben einsetzte, und die Verfügung traf: „Meine Erben sind verpflichtet, an die einzige Tochter meines verstorbenen Bruders R. R., namens Anna R., welche schon verheiratet ist, und deren jetzigen Namen ich nicht kenne, ein Vermächtnis von 300 M. auszuführen.“ Nach Ableben der M. R. eröffnete der Beklagte als Nachlassrichter im Beisein der Miterbin Sch. das Testament; von der Benachrichtigung der Anna R. über den sie betreffenden Inhalt des Testaments nahm er Abstand, ohne Erkundigungen nach ihrem Aufenthalt bei der anwesenden Miterbin oder sonstwie anzustellen. Der Ehemann der Vermächtnisnehmerin nahm in der Folge

mit der Behauptung, daß seine Ehefrau, deren derzeitigen Namen und Aufenthalt der Beklagte alsbald erfahren hätte, wenn er bei den Erben Nachfrage gehalten oder andere Ermittlungen angestellt hätte, erst am 22. Juni 1905 von dem Vermächtnis Kenntnis erhalten habe, den Beklagten auf Ersatz des ihm infolge der entgangenen Nutzung des Kapitals erwachsenen Schadens in Anspruch und verlangte im Wege der Klage Zahlung vierprozentiger Zinsen für die Zeit vom 16. September 1901 bis zum 22. Juni 1905. In beiden Instanzen wurde er mit seiner Klage abgewiesen. Die von ihm eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Mit Recht bekämpft die Revision die Annahme des Berufungsgerichts, daß der § 2262 B.G.B., welcher lediglich davon spricht, daß die Beteiligten in Kenntnis zu setzen seien, in seiner Ausdrucksweise begrifflich nichts weiter bedeute, als eine Benachrichtigung Beteiligter, deren genaue urkundliche Kennzeichnung vorausgesetzt sei, und daß die Bekanntgabepflicht aus § 2262 B.G.B. eine Nachforschungspflicht nach dem Aufenthalt unbekannter Beteiligter, welche bei Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen, nicht in sich schließe. Dieser Annahme steht in gleicher Weise Wortlaut wie Zweck der in § 2262 B.G.B. getroffenen Bestimmung entgegen. Der Wortlaut beschränkt die Pflicht des Nachlassrichters zur Inventursetzung der Beteiligten nicht auf diejenigen, die urkundlich so genau gekennzeichnet sind, daß er die Benachrichtigung ohne jede weitere Erkundigung nach ihrem derzeitigen Aufenthalt ausführen kann; der Wortlaut stellt die Pflicht ohne Ausnahme auf gegenüber jedem Beteiligten, der als solcher erkennbar ist, unter der alleinigen Voraussetzung, daß er bei Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen ist. Der Zweck der Bestimmung, der auf den Schutz der Interessen der Beteiligten geht, wird offensichtlich nur in unvollkommenem Maße erreicht, wenn die Inventursetzungspflicht sich auf den Kreis der Beteiligten beschränkt, deren Aufenthalt ohne weitere Erkundigung dem Nachlassrichter bekannt ist. Die Pflicht des Nachlassrichters, welche der § 2262 B.G.B. ihm auferlegt, schließt daher für den Fall, daß der Aufenthaltsort der in Kenntnis zu setzenden Beteiligten weder urkundlich gekennzeichnet noch ohnehin ihm bekannt ist, die Pflicht zur Erkundigung nach denselben, ohne daß es einer aus-

drücklichen Vorschrift bedarf, als Selbstfolge in sich. Danach ist es auch ohne Belang, daß das Vermächtnis, welches der Ehefrau des Klägers ausgesetzt ist, weder den Familiennamen ihres Ehemannes noch ihren Wohnort benennt, und der Umstand, daß die Erblasserin, wie das Berufungsgericht ausführt, selbst sich nicht veranlaßt gesehen hat, Nachforschungen nach der Bedachten anzustellen, enthebt den Nachlassrichter nicht der Erkundigungspflicht. In welcher Weise die Erkundigungspflicht im gegebenen Falle auszuüben ist, unterliegt dem sachverständigen Ermessen des Nachlassrichters. Im Zweifel wird, nach erfolgloser Anfrage bei den ihrem Aufenthalt nach bekannten und unschwer erreichbaren letztwillig Bedachten, von denen eine Auskunft den Umständen nach zu erwarten ist, eine Nachfrage bei der Polizeibehörde am Orte des letzten Domizils des Erblassers oder am Orte des letztbekannten Aufenthalts des Beteiligten, eventuell eine Bekanntmachung durch die Zeitung, falls der Wert der Kenntnisaufnahme für den Beteiligten entsprechend ist, und die Kosten den Nachlass nicht unverhältnismäßig belasten, genügen. Der Beklagte hat einen Ermittlungsversuch überhaupt nicht angestellt; er hat daher seine Amtspflicht der Vermächtnisnehmerin und dem Kläger gegenüber verletzt.

Gleichwohl muß der Revision der Erfolg versagt werden. Das Berufungsgericht verneint, daß dem Beklagten auch für den Fall, daß ihm objektiv Verletzung seiner Amtspflicht zur Last gelegt werden sollte, Fahrlässigkeit zum Vorwurf zu machen ist; und diese Verneinung läßt sich auf einen Rechtsirrtum nicht zurückführen. Die Erkundigungspflicht ist nicht mit ausdrücklichen Worten vorgeschrieben, sondern nur mittels Schlußfolgerung festzustellen und zu erkennen; die Unterlassung solcher Schlußfolgerung ist dem Beklagten nicht ohne weiteres als Fahrlässigkeit anzurechnen, zumal wenn berücksichtigt wird, daß im angefochtenen Urteil wie im Urteil der ersten Instanz die gegenteilige Ansicht von dem Nichtbestehen der Ermittlungs- oder Nachforschungspflicht vertreten ist.

Die Revision war deshalb als unbegründet zurückzuweisen.“